



Satzung
des Fischereivereins
D'Wörthseefischer e.V.

§ 1

Name:	D'Wörthseefischer e.V.
Sitz:	Fürstenfeldbruck
Registergericht:	Amtsgericht München
Gründung:	29. Januar 1970 in Steinebach
Geschäftsjahr:	Entspricht dem Kalenderjahr
Gerichtsstand:	Fürstenfeldbruck

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein ist politisch neutral und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Seine Ziele sind:

1. Förderung des Angelfischens ohne gewerbliche Fischerei.
2. Vertretung der Mitgliederinteressen durch Schaffung, Ausbau und Erhaltung geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung der Angelfischerei.
3. Ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Pacht- und Eigengewässer im Interesse der Erhaltung eines gesunden und artenreichen Fischbestandes sowie des biologischen Gleichgewichts in den heimischen Gewässern für die Nachwelt.
4. Zusammenarbeit mit den der Angelfischerei nahestehenden Verbänden und Organisationen, insbesondere bei Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen.
5. Förderung des Vereinslebens.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Das Vereinsvermögen besteht aus Kassenbestand, Bankguthaben und Sachwerten.
Überschüsse aus Veranstaltungen fließen dem Vereinsvermögen zu.
Es darf nur zu Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung und im Sinne der Steuergesetzgebung verwandt werden.
Bei Auflösung oder Wegfall oder Aufhebung des bisherigen Zweckes des Vereins müssen evtl. einbezahlte Kapitalanteile oder zur Verfügung gestellte Sachwerte an die betreffenden Mitglieder zurückerstattet werden.

Das Restvermögen wird im Benehmen mit dem zuständigen Finanzamt an die Stiftung „SOS-Kinderdorf“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, überwiesen.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen (aktiven und passiven) Mitgliedern
- b) Jugendmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind aktive oder passive Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Ein aktives Mitglied ist ein Mitglied, das im Besitz eines gültigen Erlaubnisscheines des Vereins ist. Ein passives Mitglied ist ein Vereinsmitglied, welches, ohne eine Jahreskarte zu besitzen, dem Verein angehört.

Jugendmitglieder sind Jugendliche zwischen dem 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr, die im Besitz eines Jugendfischereischeines oder eines Jahresfischereischeines sind.

Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund der vereinsinternen Ehrenordnung dazu ernannt wurden. Ein Ehrenmitglied kann auch zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Die an die Mitgliedschaft gebundenen finanziellen Leistungen der Vereinsmitglieder werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Vorstandschaft beschlossen wird.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Um die Aufnahme in den Verein können sich alle Personen bewerben, die im Besitz eines Fischereischeines sind. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Bei Jugendlichen muss der Erziehungsberechtigte dem Antrag zustimmen.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Das neu aufgenommene Mitglied ist in der nächsten Mitgliederversammlung den anwesenden Mitgliedern vorzustellen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei Tod,
 - b) bei Austritt aus dem Verein,
 - c) bei Ausschluss,
 - d) bei Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt kann nur bis zum 1.11. zum Ende des laufenden Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, falls ein Mitglied der staatliche Fischereischein nicht erteilt oder entzogen wird, das Mitglied grob gegen die Vereinssatzung verstoßen oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat.

Gegen den Beschluss der Vorstandschaft ist Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich in der Mitgliederversammlung begründet werden. Über den Einspruch hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Mit der Zustellung des Vorstandsbeschlusses ruht sofort das Fischereirecht an den Vereinsgewässern bis zur Entscheidung bei eventuellem Einspruch.

5. Das Mitglied kann des Weiteren formlos aus der Mitgliederliste gestrichen werden, falls es mit einem Beitrag ganz oder teilweise länger als drei Monate in Rückstand geraten ist.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte an dem Verein. Verbindlichkeiten des ehemaligen Mitglieds aus der ehemaligen Mitgliedschaft, insbesondere der Verpflichtung, rückständige Beiträge zu begleichen, bleiben jedoch bestehen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder besitzen ein uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Ordentliche Mitglieder können in die Vorstandschaft oder den Beirat gewählt werden, wenn sie mindestens 1 Jahr Vereinsmitglied sind und nicht gleichzeitig eine Funktion in einem anderen Fischereiverein ausüben.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht die vereinsinternen Bestimmungen einzuhalten, die Vereinskameradschaft zu fördern und den Verein nach außen würdig zu vertreten.
4. Bei Verstößen gegen die vom Verein erlassenen Ordnungen, kann die Vorstandschaft vereinsinterne Strafen verhängen.
Die Art der Strafe richtet sich nach dem Vergehen und ist in der Disziplinarordnung festgehalten.

§ 7

Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Vorstandschaft
3. der Beirat
4. die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten kann.

§ 9

Die Vorstandschaft

Sie setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Gewässerwart
4. dem Schriftführer
5. dem Kassier
6. dem Vergnügungswart
7. dem Pressewart
8. dem Jugendwart

§ 10

Der Beirat

Der Beirat besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern des Vereins.

Mitglieder des Beirates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Vorstandschaft sein.

Mitglieder des Beirates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen zu laden und haben volles Stimmrecht.

§ 11

Wahl des Vorstandes, der Vorstandschaft und des Beirates

1. Die Wahl erfolgt alle 4 Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl des Vorstandes (1. und 2. Vorsitzender) erfolgt in geheimer Abstimmung.
3. Die Wahl der übrigen Vorstandschaft und des Beirates erfolgt in offener Wahl durch Handzeichen, wenn jeweils nur 1 Kandidat zur Verfügung steht. Sonst gilt die geheime Wahl.
4. Die benannten Mitglieder müssen in der Versammlung anwesend sein oder es muss deren schriftliches Einverständnis für das ihnen zuge dachte Amt vorliegen.
5. Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern, zu bilden. Der gewählte Wahlleiter übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl die Leitung der Mitgliederversammlung. Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.
6. Der gewählte 1. Vorsitzende ist verpflichtet, dem zuständigen Amtsgericht die Neuwahl des 1. und 2. Vorsitzenden unter Vorlage der Wahl Niederschrift anzuzeigen.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse der Vorstandschaft, des Vorstandes und des Beirates

I. Aufgaben und Befugnisse der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft hat die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Vereinsgewässer notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen und umzusetzen.
2. Sie verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Sie entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Sie entscheidet über Besatzmaßnahmen und hat deren Durchführung zu überwachen.
5. Sie entscheidet über den Abschluss, die Verlängerung, die Beendigung von Pachtverträgen.
6. Sie entscheidet über Vereinsstrafen (in denen von der Verwarnung über den Entzug der Jahreskarte und über den Ausspruch einer Geldstrafe bis maximal in der Höhe eines Jahresbeitrages, bis zum Ausschluss eines Mitgliedes entschieden werden kann).
7. Sie entscheidet über den Anfall, die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge.
8. Sie ist ermächtigt eine Geschäfts-, Beitrags-, Jugend-, Ehren-, Disziplinar- und Gewässerordnung zu erlassen.
In der Geschäftsordnung ist insbesondere die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft zu regeln.
In der Beitragsordnung ist die Höhe der Beiträge festgelegt, wann die Beiträge fällig sind, ob und inwieweit sie gestundet oder erlassen werden können.
In der Jugendordnung ist die Führung der Jugend, die Aufgaben der Jugend, ihre Rechte und Pflichten zu regeln.
In der Disziplinarordnung sind insbesondere die Art der Vereinsstrafen, Strafzumessungskriterien und die Formalitäten des Rechtsbehelfs (Form und Frist des Einspruchs an den Beirat) festzulegen.
In der Gewässerordnung ist der Umfang der Ausübung der Fischwaid an den jeweiligen Gewässern zu bestimmen.
9. Die Vorstandschaft und der Beirat entscheiden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Bevollmächtigung ist unzulässig).
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

II. Aufgaben des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstands- und Beiratssitzungen sowie die Mitglieder- und Quartalsversammlungen.

Sitzungen sind bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Vorstandschaft einzuberufen.

Gegen Beschlüsse hat der 1. Vorsitzende ein Vetorecht.

Er überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft.

III. Aufgaben und Befugnisse des Beirates

Der Beirat berät die Vorstandschaft in allen Angelegenheiten des Vereins und hat bei Abstimmungen volles Stimmrecht.

Bei einem Widerspruch eines Mitgliedes gegen eine vom Vorstand ausgesprochene Vereinsstrafe entscheiden die Beiräte abschließend (und mit Mehrheit der Anwesenden).

Der Widerspruch ist in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden innerhalb von vierzehn Tagen einzureichen.

Die Entscheidung nach einem Widerspruch ist innerhalb 4 Wochen ab Eingang des Widerspruchs zu fällen.

IV. Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft und des Beirates

Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Beirates bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet jedoch der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter während einer Wahlperiode aus, ist unverzüglich zur Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Scheidet ein sonstiges Mitglied der Vorstandschaft oder des Beirates aus, kann der Vorstand nach seinem Ermessen entweder ein anderes Mitglied der Vorstandschaft mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes betrauen (das betraute Mitglied hat jedoch keine zweite Stimme), oder kommissarisch ein Mitglied des Beirates, oder ein anderes Vereinsmitglied ersatzweise bestimmen.

Unabhängig von der Entscheidung des Vorstandes ist jedoch in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Neuwahl durchzuführen.

§ 13

Kassenrevisoren

In der Hauptversammlung werden alle 4 Jahre zwei Kassenrevisoren gewählt, die weder der Vorstandschaft noch dem Beirat des Vereins angehören dürfen.

§ 11 der Satzung ist entsprechend anzuwenden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenrevisoren müssen zum Ende eines Geschäftsjahres eine Kassenprüfung durchführen, die die gesamte Finanzlage des Vereins umfasst. Der Mitgliederversammlung ist darüber ein Revisionsbericht zu erstatten und die Vorstandschaft durch Antrag der Revisoren zu entlasten. Zwischenprüfungen können nach Ermessen der Revisoren angesetzt werden.

§ 14

Vereinsjugend

Der Verein kann eine Jugendabteilung errichten, die vom Jugendwart geleitet wird. Die Rechte und Pflichten der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung festgelegt. Sie führt und verwaltet sich selbständig.

Über die im Laufe des Geschäftsjahres verwendeten Mittel ist der Vorstandschaft ein Rechnungsabschluss rechtzeitig vor dem jährlichen Revisionstermin vorzulegen. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten. Die Jugendleitung muss der Vorstandschaft alle notwendigen Auskünfte erteilen.

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Innerhalb der ersten 3 Monate eines Jahres findet eine Hauptversammlung statt. Der Termin muss mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch schriftliche Einladung allen Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden.
2. Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen mindestens 5 Tage vor derselben in Händen des Einberufenden sein. Spätere Eingänge werden nicht bearbeitet.
3. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreters
 - b) Rechenschaftsbericht des Kassiers
 - c) Revisionsbericht
 - d) Fischereiwirtschaftlicher Bericht
 - e) Jahresbericht des Jugendwarts
 - f) Entlastung der Vorstandschaft
 - g) Evtl. Neuwahl der Vorstandschaft, des Beirats und der Kassenrevisoren
 - h) Anträge
 - i) Aussprache
 - j) Satzungsänderung (bei Bedarf)

Die Hauptversammlung kann nur über Tagesordnungspunkte Beschlüsse fassen. Beschlussfassung erfolgt, außer bei beantragten Satzungsänderungen, durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zu Änderungen der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Teilnehmer an der Hauptversammlung haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, aus der die Stimmberechtigung ersichtlich ist.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei Erfordernis kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen

- a) auf schriftlichen Antrag, der eine Begründung enthalten und die Unterschrift von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder aufweisen muss.
- b) Zur Neuwahl eines während der Amtszeit ausscheidenden Vorstandsmitglieds
- c) Satzungsänderungen

Einberufung und Durchführung gemäß § 15.

§ 17

Quartalsversammlung

Die Quartalsversammlung soll mindestens einmal vierteljährlich abgehalten werden.

Sie dient vornehmlich dem Erfahrungsaustausch, der Unterrichtung und Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere der aktiven Mitglieder.

Sie entscheidet über Angelegenheiten, die ihr von einem anderen Vereinsorgan übertragen worden ist.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Führung einer Anwesenheitsliste ist Pflicht.

§ 18

Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen für sämtliche Verbindlichkeiten.

§ 19

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§ 20

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

§ 21

Vorstehende Satzung wurde am 28.10.07 in der außerordentlichen Mitgliederversammlung besprochen und beschlossen.

Die Satzung tritt am 19.11.07 mit dem Eintrag in das Vereinsregister unter der Nr. 40349 beim Amtsgericht München in Kraft.